

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	VdTÜV e.V. Friedrichstraße 136, 10117 Berlin Email: Berlin[ad]vdtuev.de
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 1 „Begriffsbestimmungen“		Inhaltlich	In der Zusammenschau StrlSchG und neue StrlSchV fehlen die Definitionen vieler Begriffe, die bislang in § 2 StrlSchV genauer definiert waren. Einige Begriffe, bei denen über die Definition nicht unbedingt allgemeiner Konsens besteht (und die nicht an anderer, allgemein zugänglicher Stelle definiert sind), sollten weiterhin in der neuen StrlSchV genauer definiert sein.	Für folgende Begriffe werden die Definitionen aus § 2 der alten StrlSchV auch in die neue StrlSchV übernommen: <ul style="list-style-type: none"> - Kontamination <ul style="list-style-type: none"> o Oberflächenkontamination o Oberflächenkontamination, nicht festhaftende - Störfall - Unfall
2	§ 1 Begriffsbestimmungen		inhaltlich	Wenn die Dosisbegriffe zusätzlich zum StrlSchG auch in der StrlSchV definiert werden, müsste neben der Äquivalenzdosis hier auch die „effektive Dosis“ aufgeführt werden.	Ergänzung der Definition der effektiven Dosis.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	§ 31 (2) StrlSchV		inhaltlich	Der Freigabe bedürfen Stoffe und Gegenstände aus Strahlenschutzbereichen. Damit wird der Geltungsbereich auf Überwachungsbereiche ausgedehnt. Die Herausgabe wird nicht geregelt. Es entsteht damit ein teilweise unbestimmter Zustand in der Abgrenzung zwischen Freigabe und Herausgabe.	Einschränkung der Anforderung für eine Freigabe, ggf. durch Beibehalten der bisherigen Regelung.
4	§ 31 ff StrlSchV		inhaltlich	Die massenspezifischen Freigabewerte zur spezifischen Freigabe liegen im Allg. höher als die massenspezifischen Freigrenzen. Richtigerweise bedarf gemäß Anlage 3 Teil B Satz 2 der Umgang mit derartigen Stoffen der Genehmigung. Wie soll dies in der praktischen Umsetzung durchgeführt werden (z. B. chemische Untersuchung von Proben in einem Labor <u>nach</u> der spezifischen Freigabe des Reststoffes)?	Anlage III, Tab. 1, Spalte 3 der bestehenden StrlSchV beibehalten.
5	§33 Erteilung der Freigabe	(4) § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Atomgesetzes über inhaltliche Beschränkungen, Auflagen und Befristung ist in der jeweils geltenden Fassung entspre-	inhaltlich	Die Möglichkeit des Widerrufs kann zu Rechtsunsicherheiten führen.	Den Vorbehalt des Widerrufs streichen oder präzisieren/einschränken. Z.B. Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>chend anzuwenden. Die Freigabe kann darüber hinaus mit einer Bedingung, einem Vorbehalt des Widerrufs oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.</p>			<p>oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bis längsten 30 Tage nach der Feststellung der Übereinstimmung bzw. der Erteilung der Freigabe erteilt werden.</p>
6	§ 36 Spezifische Freigabe	<p>(1) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine spezifische Freigabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1 000 Megagramm im Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 eingehalten werden und 	redaktionell	<p>(1) Die zuständige Behörde kann davon ausgehen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten wird, wenn der Antragsteller nachweist, dass für eine spezifische Freigabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Bauschutt bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1 000 Megagramm im Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 6 eingehalten werden und b) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil F eingehalten werden, 2. von Bodenflächen 	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> b) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil F eingehalten werden, 2. von Bodenflächen <ul style="list-style-type: none"> a) die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 7 eingehalten werden und b) Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil E eingehalten werden, 3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Teil C genannten Festlegungen eingehalten werden, (...) 		<ul style="list-style-type: none"> a) die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 7 eingehalten werden und b) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil E eingehalten werden, 3. von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien <ul style="list-style-type: none"> a) die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 und Teil C genannten Festlegungen eingehalten werden, (...) 	
7	§ 36 „Spezifische Freigabe“ und Anlage 4 Tabelle 1	(1) (...) 7. von Metallschrott zum Recycling (...) (2) (...) von Metallschrott zum Recycling (...)	redaktionell	Im Kopf der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 14 ist von „Metallschrott zu Rezyklierung“ die Rede. Dies sollte im Tabellen-	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		(3) (...) von Metallschrott zum Recycling		kopf entsprechend dem Verordnungstext § 36 auf „Metallschrott zum Recycling“ angepasst werden.	
8	Art. 1, § 43(2) StrlSchV	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: §31 Absatz 1 Satz 1, ...	Redaktionell/Inhaltl.	Bezug auf § 31 Absatz 1 Satz 1 ist im Kontext von § 43(2) unklar.	richtigstellen
9	§ 47 Fachkunde	(2) Der Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz gilt als erbracht, wenn die Anforderungen für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie erfüllt sind und dies durch die in der jeweiligen Fachkunderichtlinie genannten Nachweise belegt ist.	inhaltlich	Die Regelung kann so interpretiert werden, dass ausschließlich die Erfüllung der Anforderungen aus der jeweiligen Fachkunderichtlinie zum Nachweis der Fachkunde geeignet ist. Der bisher vorhandene Ermessensspielraum der Behörde zur Anerkennung der Fachkunde auf der Basis alternativer Nachweise sollte explizit genannt werden.	Ergänzung: „Die zuständige Stelle kann alternative Nachweise der Fachkunde anerkennen.“
10	§ 52 „Strahlenschutzbereiche“	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei den nachfolgenden Tätigkeiten Strahlenschutzbereiche eingerichtet werden, wenn die Exposition von Personen einen der Grenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung nach	Redaktionell	Der Bezug auf § 80 Abs. 1 und 2 StrlSchG ist redundant, da in Absatz 2 genau die in § 80 Abs. 1 und 2 StrlSchG genannten Grenzwerte für die Einrichtung von Strahlenschutzbereichen zugrunde gelegt werden. Das ist in der aktuellen Strahlenschutzverordnung eleganter gelöst.	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes oder §§ 6, 7, 9 oder 9b des

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		§ 80 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes überschreiten kann. (...)		<i>(Es kann auch sein, dass dies „nur“ ein juristischer Kniff ist, um das Erfordernis der Einrichtung von Strahlenschutzbereichen auf Basis eines Gesetzes zu begründen.)</i>	Atomgesetzes oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b des Atomgesetzes bedürfen oder die anzeigepflichtig nach §§ 17 oder 19 des Strahlenschutzgesetzes sind, Strahlenschutzbereiche nach Maßgabe des Abs. 2 eingerichtet werden.
11	§ 52 „Strahlenschutzbereiche“	(1) (...) Strahlenschutzbereiche sind auch einzurichten, wenn zu erwarten ist, dass die nicht festhaftende, flächenspezifische Aktivität von Oberflächen in einem Bereich die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 überschreitet.	inhaltlich	An keiner Stelle ist explizit definiert, welche Art von Strahlenschutzbereich ab welchen Oberflächenkontaminationswerten einzurichten ist. Dies geht allenfalls indirekt aus § 45 „Kontamination und Dekontamination“ i. V. m. der Begründung zum Verordnungsentwurf hervor. Die Kriterien sollten in Abs. 2 konkretisiert werden.	(2) Strahlenschutzbereiche sind jedenfalls einzurichten als 1. Überwachungsbereich, wenn in betrieblichen Bereichen, die nicht zum Kontrollbereich gehören, Personen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert oder höhere Organ-Äquivalentdosen als 50 Millisievert für die lokale Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knö-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>chel erhalten können, <u>oder wenn in einem Bereich die nicht festhaftende, flächenspezifische Aktivität von Oberflächen die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 überschreitet</u>, 2. Kontrollbereich, wenn Personen im Kalenderjahr eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert oder höhere Organ-Äquivalentdosen als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die lokale Haut, die Hände, die Unterarme, die Füße und Knöchel erhalten können, <u>oder wenn in einem Bereich die nicht festhaftende, flächenspezifische Aktivität von Oberflächen das Zehnfache der Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 überschreitet</u> und</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					3. Sperrbereich, wenn in einem Bereich die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann; ein Sperrbereich ist Teil des Kontrollbereichs (...)
12	§52 (2) 3.	Sperrbereich, wenn in einem Bereich die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann; ein Sperrbereich ist Teil des Kontrollbereichs.	inhaltlich	Eine Ortsdosisleistung von 3 Millisievert durch Stunde ist im Bereich des Nutzstrahlenbündels ohne besondere Belastung zu erreichen. Gerade im zahnärztlichen Bereich würde dies zu starken aber unnötigen Einschränkungen bei der Handhabung führen. Der Hauptteil der relevanten Ortsdosisleistung bei solchen Anlagen wird durch, leicht abschirmbare und schon nach kurzer Distanz zum Streukörper nicht mehr markant messbare, Streustrahlung erzeugt.	Sperrbereich, wenn in einem Bereich die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann; ein Sperrbereich ist Teil des Kontrollbereichs. Das Nutzstrahlenfeld eines Röntgenstrahlers vor und nach dem Durchdringen des Patienten ist kein Sperrbereich.
13	§52 (5)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Sperrbereiche abgegrenzt und nach gekennzeichnet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sperrbereiche so abgesichert werden, dass Personen, auch	inhaltlich	Im Bereich der (CT gestützten) Intervention unter Durchleuchtung mittel Röntgenstrahlung kann es vorkommen, dass je nach Patient und Anwendung zeitweise zu einer Überschreitung von einer Ortsdosisleistung vom 3 Millisie-	Eine Absicherung kann bei interventionell genutzten Röntgenanlagen entfallen solange sich nur Fachkundige Ärzte, die zur Behandlung des Patienten notwendig

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		mit einzelnen Körperteilen, nicht unkontrolliert hineingelangen können. Die Behörde kann Ausnahmen von den gestatten, wenn dadurch Einzelne oder die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.		vert durch Stunde kommen. Die Anwesenheit des behandelten Arztes ist in einem solchen Fall jedoch zwingend notwendig und eine Absperrung des potentiellen Sperrgebiets lässt keine Behandlung des Patienten mehr zu. Sollte der Begriff „unkontrolliert“ die bewusste Arbeit eines behandelten Arztes innerhalb des Sperrbereichs nicht umfassen, so ist der hier aufgeführte Änderungsvorschlag hinfällig	sind, im potenziellen Sperrgebiet aufhalten können.
14	§55 (3)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Anzeige der Geräte zur Überwachung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung in Sperrbereichen auch außerhalb dieser Bereiche erkennbar ist.	inhaltlich	Bei Röntgenanlagen hält sich per Vorgabe dieser Verordnung nur der Patient oder gegebenenfalls der Behandler (bzw. Körperteile des selbigen) im Sperrbereich auf. Die Dosis des Patienten wird über die Forderung nach der Erfassung einer Patientendosis (§103) abgedeckt. Der behandelte Arzt wird über die Personendosimetrie (§62) ermittelt. Die Forderung nach einer weiteren Ortsdosismessung ist daher, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Sperrbereich nur während der Durchleuchtungszeiten existiert, zu hoch gegriffen.	Die Messung der Ortsdosis mittels stationärer Messgeräte kann bei Röntgenanlagen, solange die Einrichtung des Sperrbereichs nicht durch weitere Quellen verursacht wird, entfallen. Sollte dieser Vorschlag zu weitreichend sein, so wäre die Forderung nach einer Feststellbarkeit der Dosis von außen auch hinreichend.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
15	§ 60 „Unterweisung“	(3) Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. (...)	Redaktionell	Die Festlegung des Unterweisungstermins erfolgt bei den Genehmigungsinhabern recht unterschiedlich. Hier wird „einmal im Jahr“ als „einmal im Kalenderjahr“, dort als „vor Ablauf eines Jahres“ (analog zu den arbeitsmedizinischen Untersuchungen) interpretiert. Mit Blick auf das Arbeitsschutzrecht und die dort zu erfolgenden Unterweisungen ist hier sicherlich „einmal im Kalenderjahr“ gemeint. Dies sollte entsprechend präzisiert werden. <i>(Falls die Sorge besteht, dass eine Unterweisung am 31.12.201x und die nächste am 01.01.201(x+1) erfolgt, kann noch eine Abstandsvorgabe eingebaut werden.)</i>	(3) Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr <u>Kalenderjahr</u> durchzuführen. [<u>Wiederholungsunterweisungen sind frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.</u>](...)
16	§ 61 „Zu überwachende Personen“	(2) Wer aufgrund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, aufgrund einer Anzeige nach § 26 Absatz 1 oder § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Strahlenschutzverantwortlicher ist, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in Strahlen-	inhaltlich	Der analoge Passus in § 40 der alten StrlSchV lautet: (2) Wer einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 bedarf, hat dafür zu sorgen, dass die unter seiner Aufsicht stehenden Personen in Kontrollbereichen nur beschäftigt werden, wenn jede einzelne beruflich strahlenexponierte Person im Besitz eines vollständig geführten, bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist. Wenn er selbst in Kontrollbereichen tätig wird, gilt Satz 1 entsprechend. Die zuständige Behörde kann Aufzeichnungen	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		schutzbereichen nur beschäftigt werden, wenn jede einzelne beruflich exponierte Person im Besitz eines vollständig geführten und bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist. Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.		über die Strahlenexposition, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ausgestellt worden sind, als ausreichend im Sinne von Satz 1 anerkennen, wenn diese dem Strahlenpass entsprechen. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Inhalt, Form, Führung und Registrierung des Strahlenpasses. Satz 3 ist ersatzlos entfallen. Ist gewollt, dass zukünftig Strahlenexpositionen, die im Ausland erhalten wurden, nicht mehr berücksichtigt werden sollen?	
17	§§ 72 und 73 StrlSchV		allgemein	Das Formular zur ärztlichen Bescheinigung ist nicht mehr als Anlage zur StrlSchV enthalten.	Analog zur Anlage VIII der derzeit gültigen StrlSchV sollte das Formular für die ärztliche Bescheinigung aktualisiert und in die Anlagen aufgenommen sowie in den §§ 72 und 73 darauf verwiesen werden.
18	§ 83 (4), (5) StrlSchV		Redaktionell?	Freimessung nach §42 (2)	Doppelt geregelt? Ggf. Abs. 4 beibehalten und letzten Satz Abs. 5 streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
19	§ 93 Emissions- und Immissionsüberwachung	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Einrichtungen 1. überwacht werden und 2. der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitgeteilt werden; die Ableitungen sind nach Art und Radionukliden zu spezifizieren.	inhaltlich	Der analoge Passus in § 48 der alten StrlSchV lautet: (1) Es ist dafür zu sorgen, dass Ableitungen aus Anlagen oder Einrichtungen 1. überwacht und 2. nach Art und Aktivität spezifiziert der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitgeteilt werden. Sicherlich sollen auch jetzt die emittierten Aktivitäten in der Jahresmeldung angegeben werden, um der Behörde die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte zu ermöglichen. Eine entsprechende Ergänzung sollte aufgenommen werden.	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen, Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Einrichtungen 1. überwacht werden und 2. der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitgeteilt werden; die Ableitungen sind nach Art, <u>Aktivität</u> und Radionukliden zu spezifizieren.
20	§ 94 (4) Nr. 3 StrlSchV	(4) Absatz 3 gilt entsprechend für 3. für Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes in Verbindung mit § 12 Absatz 4, bei denen	inhaltlich	Die Verwendung der angegebenen Vielfachen der Freigrenzen als Grenze für die Erfordernis der Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung von Störfällen ist nur mit Einschränkungen sinnvoll, da für ein-	Ergänzung eines Hinweises auf ggf. erforderliche Einzelfallprüfung

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		mit mehr als dem 107fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 als offener radioaktiver Stoff oder mit mehr als dem 1010fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 als umschlossener radioaktiver Stoff umgegangen wird, es sei denn		zelne Nuklide auch beim Umgang unterhalb dieser Grenzen, abhängig von der Anlage, der Art der Tätigkeit und der physikalisch-/chemischen Form der Nuklide Störfälle mit erheblichen Auswirkungen in der Umgebung denkbar sind.	
21	§103 (1) Satz 1	über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann,	inhaltlich	Es existieren am Markt noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl von Röntgenanlagen, insbesondere C-Bögen und zahnärztliche Röntgenanlagen, die älteren Baujahres sind und für die keine Nachrüstung eines entsprechenden Messgeräts möglich ist oder keine Dosistabelle des Herstellers vorliegt. Diese Anlagen sind grundsätzlich zur Untersuchung von Patienten geeignet. Ein Verbot solcher Anlagen macht daher wirtschaftlich keinen Sinn und reduziert ohne Not die Behandlungssicherheit und das -angebot der Patienten.	nach dem 30.06.2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
22	§119 (1) 3.	die eingesetzten Röntgeneinrichtungen und die im Zusammenhang damit angewendeten Verfahren den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten,	rechtlich	Das Begutachten des Stands der Technik einer Anlage ist Aufgabe des Sachverständigen.	die bei Röntgeneinrichtungen angewendeten Verfahren den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Qualitätsstandards entsprechen, um deren Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten,
23	§164 Bestimmung von Sachverständigen	(2) 5. die zur sachgerechten Ausführung des Prüfauftrags erforderliche technische und organisatorische Ausstattung zur Verfügung steht.	Inhaltlich	Welche Maßstäbe für die sachgerechte Ausführung des Prüfauftrags sollen die zuständigen Länderbehörden hier anlegen? Wenn es eine bundesweite Zulassung von Sachverständigen geben soll, müssen die Voraussetzungen dafür bundesweit einheitlich sein.	Technische und organisatorische Ausstattung bundeseinheitlich definieren. Z.B. in einer Richtlinie Ausrüstung und Organisation von Sachverständigen.
24	§164 (4)	Die Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen	Rechtlich	Eine prinzipielle Beschränkung der Bestimmung auf 5 Jahre ist ein unzumutbarer Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Ausbildung zum Sachverständigen / prüfenden Person für alle Gerätarten 5-8 Jahre dauern kann. Das Ausbilden eines Sachverständigen oder einer prüfenden Person ist mit einer Beschränkung auf einen Zeitrahmen der gleichlang oder bei Gerätarten	Streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				wie Therapieanlagen sogar kürzer ist ein finanziell unkalkulierbares Risiko. Zusätzlich findet beim Entzug einer Zulassung einer Sachverständigenorganisation gegenüber dem Entzug einer Zulassung eines Einzelsachverständigen eine Wettbewerbsverzerrung statt, da im ersten Fall bei einer Fehlleistung eines Einzelnen gleichgesetzt wird mit der Fehlleistung einer ganzen bundesweittätigen Organisation. Ein ausreichender Bestand an Sachverständigen / prüfenden Personen ist daher mittel- bis langfristig gefährdet.	
25	§ 168 Fachliche Qualifikation	(1) Wer als Einzelsachverständiger oder als prüfende Person Sachverständigentätigkeiten durchführt, muss (...) 2. über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, und (...).	inhaltlich / zum Erfüllungsaufwand	Das Erfordernis einer anerkannten Fachkunde im Sinne der Fachkunderrichtlinie Technik nach StrISchV für Sachverständige sowohl im Bereich der Dichtheitsprüfung als auch der Beschleunigerprüfung ist neu. Bislang ausreichend war ein Nachweis der Ausbildung, der Kursteilnahme und der fachlichen Einweisung, insbesondere aber im Fall der Beschleunigerprüfungen nicht der praktischen Erfahrung zur Fachkundeanerkennung §6.3. Diese Fachkunde kann in der Regel auch bei den Sachverständigenorganisationen	(1) Wer als Einzelsachverständiger oder als prüfende Person Sachverständigentätigkeiten durchführt, muss (...) 2. über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, <u>über die die Behörde jeweils entscheidet</u> , verfügen, und (...).

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nicht erworben werden, da sie selbst keine derartigen Geräte betreiben. Inhaltlich notwendig ist die formale Fachkundeerkennung S6.3 nicht, sondern die bisherigen Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Eine behördliche Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde ist ausreichend. Da auch am Markt entsprechendes Personal mit Fachkundeerkennung praktisch nicht beschaffbar ist, wäre ansonsten die Fortführung der Prüfungen nicht mehr sichergestellt.	
26	§ 168 Fachliche Qualifikation	(1) Wer als Einzelsachverständiger oder als prüfende Person Sachverständigentätigkeiten durchführt, muss (...) 3. (...) während der Einweisung Prüfungen nach Anlage 20 durchgeführt haben	inhaltlich	Gemäß Anlage 20 Teile 1 und 2 sind Prüfungen unter Aufsicht einer Person nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen. Der Verweis auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 geht ins Leere.	Verweis korrigieren und bezüglich der SV nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Neuregelung erforderlich.
27	§169 Prüfmaßstab	Satz 1: (...) inwieweit die sicherheitstechnische Auslegung (...) des umschlossenen radioaktiven Stoffes (...) den Schutz (...) gewährleisten.	inhaltlich	Im Fall der Dichtheitsprüfung wäre die Auslegung der Konstruktion zu bewerten. Dies geht über die Möglichkeiten der Dichtheitsprüfung hinaus	konkretisieren

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
28	§169 Prüfmaßstab	Satz 3: Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person haben bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes den Stand der Technik und bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.	inhaltlich	Bei Prüfungen von Röntgeneinrichtungen und Arbeitsplätzen ist nur die Berücksichtigung des Standes der Technik vorgesehen, während bei Beschleunigern, Bestrahlungsanlagen und Dichtheitsprüfungen der Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen ist. Dies ist inhaltlich nicht angemessen und unausgewogen und insbesondere im Fall der Dichtheitsprüfung nicht nachvollziehbar (was ist hier Stand der Wissenschaft?). Insbesondere werden auch Prüfungen an med. Beschleunigern nach Musterprüfberichten durchgeführt (Stand der Technik), was hinsichtlich des Standes der Wissenschaft als unzureichend angesehen werden könnte.	Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person haben bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Strahlenschutzgesetzes den Stand der Technik zu beachten.
29	§169	Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person prüfen, inwieweit die sicherheitstechnische Auslegung sowie die Funktion und Sicherheit des geprüften Geräts, der Vorrichtung oder des umschlossenen radioaktiven Stoffes sowie die baulichen Gegebenheiten den	redaktionell	Der Sachverständige im Strahlenschutz kann nur Aussagen über sein Fachgebiet tätigen. Eine Prüfung der allgemeinen Sicherheitsfunktionen (Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit) ist nicht seine Aufgabe. Er ist in der Regel, Anders als die genutzte Formulierung vermuten lässt, auf Grund seiner Ausbildung nicht in der Lage alle sicherheitsrelevanten Aspekte einer solchen	Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person prüfen, inwieweit die sicherheitstechnische Auslegung sowie die Funktion und den Strahlenschutz betreffende Sicherheit des geprüften Geräts, der Vor-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Schutz des Personals, der Bevölkerung und von untersuchten oder behandelten Personen gewährleisten. Bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität wird geprüft, ob die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen den Schutz des Personals und der Bevölkerung gewährleisten. Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person haben bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes den Stand der Technik und bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.</p>		<p>Anlage (incl. Aller zusätzlichen Komponenten) fachlich korrekt zu bewerten.</p>	<p>richtung oder des umschlossenen radioaktiven Stoffes sowie die baulichen Gegebenheiten den Schutz des Personals, der Bevölkerung und von untersuchten oder behandelten Personen gewährleisten. Bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität wird geprüft, ob die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen den Schutz des Personals und der Bevölkerung gewährleisten. Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person haben bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 den Stand der Technik bezogen auf den Strahlenschutz zu beachten.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
30	§170 (1) 6	der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einer Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen, soweit dieser nicht nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes vom zur Anzeige Verpflichteten vorzulegen ist,	inhaltlich	Die Erfahrung der Sachverständigen zeigt, dass in den meisten Fällen bei Erstprüfungen (nach §4 Abs. 2 RöV bisher) der Betreiber sich seiner Pflichten zur Anzeige einer Röntgenanlage nicht bewusst ist und ohne den Versand des Berichts durch den Sachverständigen (wird in einigen Bundesländern als Service bisher schon geleistet) würde die Aufsichtsbehörde keine Information über die Existenz dieser Anlagen erhalten. Dieser vorgeschlagene Schritt widerspricht nicht der Vorschrift, welche den Versand durch den StrSch-Verantwortlichen vorschreibt.	der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einer Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen,
31	§170 (1) 7. a)	die im Rahmen jeder Prüfung angefertigten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,	inhaltliche	Eine genauere Definition von „Aufzeichnungen“ fehlt. Hier kann ein weiterer Bereich an Unterlagen gemeint sein. Um das Sammeln und Archivieren von handschriftlichen Notizen zu vermeiden erachten es die Sachverständigen für sinnvoller das Erfassen von Messwerten als Anlage zum Prüfbericht oder ähnliches zu fordern. Hierüber ist die Arbeit des Sachverständigen nachvollziehbar und belegbar. Der Passus „auf Verlangen“ ist ein Wettbewerbsnachteil, da es Länder geben	...a) Die während seiner Prüfung erfassten Messdaten dem jeweiligen Prüfbericht anzuhängen und zu übersenden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				kann, welche, diesen zeitaufwändigen Vorgang der Berichtsverfassung fordern, während andere Sachverständige aus anderen Regionen dies nicht anfertigen müssen und somit im Sinne des Umsatzes produktiv tätig sein können.	
32	§170 (1) 7. a)	die im Rahmen jeder Prüfung angefertigten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,	redaktionell / rechtlich	Welcher Behörde müssen die Unterlagen vorgelegt werden? Der am Standort der Anlage zuständigen? Der an der der SV erstmalig benannt wurde? In der Übergangszeit gibt es ggf. mehrere Bestimmungen von verschiedenen (Landes-)Behörden. Wie ist in der Übergangszeit zu handeln, wenn es im Bereich verschiedener (Landes-)Behörden unterschiedliche Anforderungen gibt? In welcher Form, Text, tabellarisch, Analog oder Digital soll der Bericht erfolgen?	
33	§170 (1) 7. c)	innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung <ul style="list-style-type: none"> - der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung - der Sicherheit der geprüften Geräte, 	inhaltlich	Hier fehlen die konkreten Angaben. Wie soll diese Zusammenfassung aussehen? Sind dies die bisherigen Statistiken? Hier ist ein muss? Welche Behörde ist gemeint? In welcher Form, Text, tabellarisch, Analog oder Digital soll der Bericht erfolgen?	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<ul style="list-style-type: none"> - Vorrichtungen und radioaktiven Stoffe oder - der Arbeitsplätze mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität vorzulegen, 			
34	§ 170 (2) 7. (NEU)	Neue Nummer 7	Rechtlich	Für die prüfenden Personen in einer Sachverständigenorganisation fehlt die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend. §60 ist nur für Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden. Das tut der Sachverständige aber nicht. Er ist nach §172 StrlSchG bestimmt und hat keine Anzeige oder Genehmigung.	7. die prüfenden Personen nach §60 Absatz (2), (3), (5) und (6) zu unterweisen.
35	§171 (2) 60	entgegen , auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Kopie des Prüfberichts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	rechtlich	Es kann ohne Not passieren, dass die Frist von vier Wochen zum Übermitteln des Prüfberichts, z. B. durch Krankheit des Sachverständigen, nicht eingehalten wird. Das Verhängen eines Bußgeldes nach einem erstmaligen Verstoß durch eine prüfende Person kann wiederum zur Aberkennung der Benennung einer ganzen Organisation führen. Dieses Risiko wird als zu hoch angesehen.	entgegen , auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Kopie des Prüfberichts wiederholt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
36	§ 174 (1) Letzte zwei Sätze	Für Einzelsachverständige oder prüfende Personen einer Sachverständigenorganisation, die nach § 66 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder § 4a der Röntgenverordnung in der in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmt wurden und die bis zum 31. Dezember 2018 noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und bescheinigt nach § 47 Absatz 3. § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	Inhaltlich	Bei dieser Formulierung bleibt unklar, ob Sachverständige, die die Anforderung nach § 168 (1) 1., d.h. einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, nicht erfüllen, auch künftig tätig sein können. Aus unserer Sicht sollte auch für diese Sachverständigen eine Fortsetzung der Tätigkeit möglich sein. Daher schlagen wir vor, einen Satz zur Klarstellung einzufügen.	Für Einzelsachverständige oder prüfende Personen einer Sachverständigenorganisation, die nach § 66 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder § 4a der Röntgenverordnung in der in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmt wurden und die bis zum 31. Dezember 2018 noch als solche tätig waren, gilt die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz als erworben und bescheinigt nach § 47 Absatz 3. Die Anforderungen des § 168 (1) gelten für diese Personen für den bisherigen Tätigkeitsbereich als erfüllt. § 49 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
37	Anlage 11, Teil B, Tabelle 1	Bei der Ermittlung der zu erwartenden Exposition nach § 90 Absatz 1 im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie bei der Ermittlung der erhaltenen Exposition nach § 91 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist für die dosisdominierende Lebensmittelgruppe die mittlere Verzehrtrate mit dem Faktor in der Spalte 8 zu multiplizieren. Für alle übrigen Lebensmittelgruppen sind die mittleren Verzehrstraten anzusetzen.	inhaltlich	Es sollte an geeigneter Stelle ergänzt werden, wie vorzugehen ist, falls mehrere Lebensmittelgruppen aufgrund vergleichbarer Dosisbeiträge als „dosisdominierende Lebensmittelgruppe“ anzusehen sind.	
38	Art. 1, Anlage 19, Teil B	Berechnung der Körperdosis	inhaltlich	Im Satz 2 wurde die Formel durch eine „Mittelwertbildung“ aus Dosiswerten für die männliche und die weibliche Referenzperson erweitert: Bei der Strahlenschutzvorsorge (z. B. radioökologische Abschätzungen) geht das, wenn man will, aber die Regelung ist im operativen Strahlenschutz unver-	Neuerung streichen und zurück auf den alten Stand

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				ständig, da das Geschlecht der exponierten Person wohldefiniert sein sollte.	
39	Anlage 20 Zeile 11 Spalte 2	Hoch-, Vollschutz-, Basisschutz- und Schulröntengeräte	redaktionell	Es werden Hochschutz-, Basisschutz- und Vollschutzgeräten entsprechend konstruierte Geräte bei der Aufzählung nicht integriert. Gültige Bauartzulassungen für Hoch- und Basisschutzgeräte liegen nicht vor.	Hochschutzgeräte; Geräte, die in Konstruktion und Eigenschaften Hochschutzgeräten entsprechen, Vollschutzgeräte, Geräte, die in Konstruktion und Eigenschaften Vollschutzgeräten entsprechen, Basisschutzgeräte, Geräte, die in Konstruktion und Eigenschaften Basisschutzgeräten entsprechen und Schulröntengeräte
40	Anlage 20 Zeile 10 Spalte 2	Feinstruktur- und Grobstrukturuntersuchungsgeräte	redaktionell	Vereinfachtere Begriffsdefinition	Technische Röntengeräte, welche nicht unter B2 und B3 fallen
41	Anlage 20 Zeile 8 Spalte 5	Beim Erwerb der Qualifikation können bis zu drei Systeme nach D 1 angerechnet werden.	Inhaltlich / rechtlich	Bei der Prüfung von Therapiegeräte geht es in weiten Teilen um die Prüfung von Verriegelungen und dem Prüfen des baulichen Strahlenschutzes. Beide Aspekte werden bei Erstprüfungen der Geräte aus den Gruppen A1.1 und B1 besonders begutachtet.	... es können zum Erhalt der Qualifikation auch je 5 Erstprüfungen von Geräte der Gruppe A1.1 und B1 herangezogen werden

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
42	Anlage 20 Zeile 8 Spalte 4	15	rechtlich	Bisher wurden in Summe aller Gerätearten unter A2 10 Geräte zum Erhalt gefordert. Die Verdopplung der Geräteanzahl bei nicht gleichzeitiger Verdopplung des Erfüllungszeitraums wird seitens der Sachverständigen als unnötige Hürde angesehen.	10
43	Anlage 20 Zeile 8 Spalte 3	30	rechtlich	Die Erfahrung der Sachverständigen zeigt, dass Durchleuchtungsgeräte zahlenmäßig am Markt weniger werden. Es gibt diese Gerätearten meist nur noch an Kliniken und Krankenhäusern. Niedergelassene Ärzte betreiben kaum mehr diesen Anlagentyp. Ein Aufrechterhalten der Forderung führt zu einer deutlichen Vergrößerung des zeitlichen Aufwands der Ausbildung zum Sachverständigen.	20
44	Art. 15, § 6 AtZüV	keiner	inhaltlich	Mitarbeiter von Sachverständigenorganisationen kommen im Auftrag der jeweiligen Aufsichtsbehörde nach § 20 AtG in mehreren Bundesländern zum Einsatz, sodass Quermeldungen erforderlich sind. Dies wurde auch bis Ende 2017 so praktiziert und ist derzeit nicht möglich. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten und großem Aufwand beim Einsatz von Mitarbeitern von	Im § 6 Absatz 1 der derzeit gültigen AtZüV sollten neben Genehmigungsinhabern nach AtG etc. auch Sachverständige nach § 20 AtG als antragsberechtigt aufgenommen werden. Dies wird derzeit praktiziert und ermöglicht direkte

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Sachverständigenorganisationen in kerntechnischen Einrichtungen.	Quermeldungen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Der Satz „Für Sachverständige ... wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständige Behörde veranlasst.“ kann dann entfallen.